

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG****Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Recht****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Verfassung, Reformen,  
 Deregulierung und Justiz  
 Verfassungsdienst  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

Beilagen  
**LAD1-VD-100439/028-2018**  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	Fax 02742/9005-13610	Internet: <a href="http://www.noe.gv.at">http://www.noe.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005	DVR: 0059986	

Bezug BMVRDJ-601.121/0028-V 1/2018	BearbeiterIn Dr. Klaus Heissenberger	(0 27 42) 9005 Durchwahl 12095	Datum 29. Mai 2018
---------------------------------------	---	--------------------------------------	-----------------------

Betreff  
**Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 2. BRBG**

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. Mai 2018 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Bereinigung von vor dem 1. Jänner 2000 kundgemachten Bundesgesetzen und Verordnungen (Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 2. BRBG) wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird gegen den Entwurf kein Einwand erhoben. Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

Entsprechend der Anlage soll das Gesetz vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBI. Nr. 177/1909 (Klassifikationsnummer 86.01.05), weiterhin in Rechtskraft bleiben.

Die Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Unterrichtes vom 15. Oktober 1909, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, erlassen werden, RGBI. Nr. 178/1909 (Klassifikationsnummer 86.01.05/001), soll jedoch außer Kraft treten (siehe auch Anlage

- 2 -

zu den Erläuterungen, Rechtsvorschriften, die spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft treten).

Wenngleich Teile dieser Verordnung obsolet geworden sind, so erscheinen Teile unter dem Aspekt der Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Vollziehung des Tierseuchengesetzes weiterhin erforderlich, z.B. die Regelungen zum IV. Abschnitt bzw. Regelungen über die Ansteckungsverdächtigkeit bei einzelnen Tierseuchen wie z.B. bei Milzbrand, Wild- und Rinderseuche, Rotz, Räude. Es wird angeregt, die Aufhebung dieser Verordnung nochmals zu überprüfen und bei Bedarf eine überarbeitete Verordnung zu erlassen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**

---

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.<sup>a</sup> M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)